



Schutzkonzept TC Kriens

Version 9.0

Gültig ab 13. September 2021

(basierend auf dem Musterschutzkonzept 12.0 von SwissTennis)

Kontaktdaten COVID-19-Beauftragter:

Ueli Koch, tennis.tck@gmail.com

Tel.: 079 565 55 70

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb beim TC Kriens

1.1 Covid-19-Beauftragter

Der COVID-19-Beauftragte für den TC Kriens ist Ueli Koch, Sentistrasse 24, tennis.tck@gmail.com, Tel.: 079 565 55 70

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen auf der Tennisanlage des TC Kriens waschen oder desinfizieren sich regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

1.3 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1.5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke sind in einem Mindestabstand von 1.5 Metern platziert.
- Auch in den Garderoben und den Duschen ist der Mindestabstand von 1.5 Metern einzuhalten.

1.4 Maximale Gruppengrösse & Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur in den Aussenbereichen sowie die Duschen und Garderoben sind geöffnet.
- Die Innenräume müssen regelmässig gelüftet werden..

Restaurant

- Für das Restaurant gilt die Vorgabe des Bundes für die Gastronomie.

Maskenpflicht

- In allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Rezeption etc.) muss weiterhin die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Sind in einem Raum ausschliesslich Personen mit Zertifikat anwesend, kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden.
- Auf den Aussenplätzen besteht beim Tennisspielen keine Maskenpflicht.

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass nahe Kontakte entstehen, müssen die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

- Das Nachverfolgen allfälliger Infektionsketten wird durch Platzreservierungen der Mitglieder auf dem GotCourts-System und für Gäste auf der Liste im Clubhaus sichergestellt.
- Für das Nachverfolgen der Unterrichts- und des Trainingsbetriebs sind die entsprechenden LeiterInnen zuständig, soweit die Teilnehmenden nicht im GotCourts-System erfasst sind.

1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb, am Unterricht, an Trainings oder Veranstaltungen teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

Das Schutzkonzept für den TC Kriens wird auf der Homepage und GotCourts aufgeschaltet sowie im Clubhaus aufgehängt, ebenso das Plakat von Swiss Tennis „So schützen wir uns“. Auch werden die Plakate auf der Anlage gut sichtbar aufgehängt.

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des TC Kriens sein.

Veranstaltungen und insbesondere die Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

2.1 Verantwortliche Person

- Für Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

2.2 Rückverfolgung von engen Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über das GotCourts-System oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

2.3 Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Es muss die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

2.4 Social Distancing / Abstandsregeln, Zuschauer und Maskenpflicht

- Wenn keine Zertifikats-Zugangsbeschränkung besteht, dürfen bei Publikumsanlässen draussen die verfügbaren Plätze für ZuschauerInnen bis maximal zu zwei Dritteln besetzt werden.

- Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Das Restaurant und das Clubhaus gehören nicht dazu. Andere Teilnehmende, Staff/Mitarbeiter-Innen, Team-Mitglieder, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.
- Wenn der Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gilt auch drinnen eine maximale Personenzahl von 30 (Publikum und teilnehmende Sportlerinnen und Sportler), die gleichzeitig anwesend sind.
- Wenn der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gelten keine Einschränkungen, es muss lediglich ab 1000 Personen eine Bewilligung beim Kanton eingeholt werden.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Das Plakat von BAG und Swiss Tennis ist aufzuhängen. Die Beteiligten sind aktiv an das Einhalten der Regeln zu erinnern.

COVID-19-Beauftragter

H. Koller, 11. September 2021